



## Neugestaltung des östlichen Hellbachtals – Gemeinsamer Antrag/Anfrage der FDP und FWG-Fraktion vom 30.08.2024

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.09.2024      Kenntnisnahme

### Beschlussvorschlag:

ohne

### Erläuterungen:

Zur Umgestaltung des östlichen Hellbachtals beantragen die FDP-Fraktion sowie die FWG-Fraktion im Nachgang zur Informationsveranstaltung vom 11.06.2024 in Zusammenhang mit der notwendigen gewässertechnischen Entwicklung nachfolgende Fragen zu beantworten.

1. *Warum wurde bei der Veranstaltung am 11.06.2024 verschwiegen, dass die Maßnahme bereits bei der Unteren Wasserbehörde beantragt worden war?*

Es wurde weder bei der Veranstaltung am 11.06.2024 noch zu einem anderen Zeitpunkt verschwiegen, dass ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz gestellt wurde. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat bereits in öffentlicher Sitzung am 05.03.2024 den Vorentwurf zur Umgestaltung des östlichen Hellbachtals beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf dieser Grundlage die Planungen weiter voranzutreiben. In der Beschlussvorlage 2024/0051 heißt es dazu konkret:

*„Mit den Beschlussvorschlägen sollen die Grundlagen geschaffen werden, den Planungsprozess weiter voranzutreiben. Bis Ende April 2024 sollen die Unterlagen für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Gewässerbau durch die Planungsbüros erarbeitet werden. Die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis stellt gleichzeitig eine Fördervoraussetzung für Fördermittel nach dem WHG dar. Im 2. Quartal 2024 soll ebenso eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit auf Grundlage des Vorentwurfs durchgeführt werden. Anregungen zur städtebaulichen Gestaltung des östlichen Hellbachtals fließen in den weiteren Planungsprozess ein.“*

Darüber hinaus hat der Bürgermeister bereits im Rahmen der Einführung in die Veranstaltung vom 11.06.2024 offen und transparent erläutert, dass die Veranstaltung ausschließlich dazu dienen könne, Anregungen zur städtebaulichen Gestaltung einzuholen, um diese in den weiteren Planungsprozess einfließen lassen zu können und dass die Verwaltung auf Grundlage des oben genannten Beschlusses bereits einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz gestellt habe.

Des Weiteren wies der Bürgermeister darauf hin, dass im nun bei der Unteren Wasserbehörden laufenden Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Fragen, etwa zu den Themen Grundwasser, Hochwasser oder Starkregenereignissen geprüft und beantwortet werden können. Auf Nachfrage aus dem Publikum erläuterte der Leiter des Fachbereichs Stadtentwicklung, Herr Denkert, zusätzliche Details zum Verfahren nach § 68 WHG. Der Antrag wurde im Rahmen der Veranstaltung am 11.06.2024 also offen angesprochen und sogar diskutiert. Bereits im Vorfeld zu der Veranstaltung vom 11.06.2024 nahm der Bürgermeister an einer aus der Bürgerschaft organisierten Veranstaltung am 07.05.2024 in den Räumlichkeiten des Heimatverein Neubeckum e.V. teil und erläuterte dort ausführlich die Beschluss- und Rechtslage sowie die Tatsache, dass die Verwaltung kurzfristig einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz stellen werde. Insofern wird entschieden zurückgewiesen, dass die Verwaltung der Stadt Beckum irgendetwas verschwiegen hätte. Vielmehr wurde das Vorgehen der Verwaltung sowohl in Ausschusssitzungen wie auch in Terminen mit der Bürgerschaft offen und transparent kommuniziert.

2. *Welche Anregungen, die die Bürger formuliert haben, sind nach dem 11.06.2024 an die Untere Wasserbehörde weitergeleitet worden? Warum wurde der Antrag vor der Informationsveranstaltung gestellt?*

Wie bereits dargestellt, diente die in der Informationsveranstaltung vom 11.06.2024 dazu, die Bevölkerung frühzeitig bei Fragen der städtebaulichen Gestaltung einzubeziehen. Die städtebaulichen Gestaltungselemente sind jedoch für den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 WHG – wenn überhaupt – nur von untergeordneter Relevanz. Für das Verfahren nach § 68 WHG relevante Anregungen haben Bürgerinnen und Bürger vielfach bereits vor der Veranstaltung am 11.06.2024 vorgetragen, sodass diese aufgenommen und seitens der Verwaltung bei der Antragstellung berücksichtigt werden konnten. Genehmigungsrelevante Hinweise oder Themen sind als Bestandteil der Antragsunterlagen an die Untere Wasserbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde zur Prüfung übermittelt worden.

3. *Ist das Verfahren zwischenzeitlich eröffnet worden?*

Die Stadt Beckum hat am 29.05.2024 und in Ergänzung am 13.06.2024 den Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz gestellt. Der Eingang der Unterlagen wurde am 13.06.2024 vom Kreis Warendorf bestätigt. Das Verfahren befindet sich aktuell noch in Bearbeitung.

4. *Ist es richtig, dass die Planungskosten zwischenzeitlich mehr als 100.000 Euro betragen haben? Wie ist es vor diesem Hintergrund zu erklären, dass nunmehr weitere Unterlagen und Kosten entstehen, um die Antragsunterlagen an die Untere Wasserbehörde zu vervollständigen?*

Ja, bis dato liegen die Planungskosten bei etwa 200.000 Euro. Der Umfang der noch zu ergänzenden Unterlagen findet aktuell in Abstimmung mit den zuständigen Behörden statt. Ob dadurch weitere Kosten entstehen, ist derzeit nicht bekannt.

5. *Welche Unterlagen fordert die Untere Wasserbehörde ein?*

Der Antrag auf Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde muss alle Angaben und Pläne enthalten die notwendig sind, um Auswirkungen auf die Belange des Wohls der Allgemeinheit und der verschiedenen Schutzgüter beurteilen zu können.

Alle aus den zeichnerischen Unterlagen nicht ersichtlichen, aber zur Beurteilung des Antrags wichtigen Umstände, sind in einem Erläuterungsbericht zu beschreiben.

Zu den zeichnerischen Unterlagen gehören Übersichts- und Lagepläne sowie Längs- und Querprofile zu den Wasserständen und den geplanten Böschungsneigungen am Gewässer. Der Erläuterungsbericht beinhaltet, neben den formalen Angaben zu den Grundstücken, Beschreibungen zur Art, zum Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme. Bezogen auf Fließgewässer sind insbesondere noch folgende Inhalte relevant:

- Abflussleistung, Einzugsgebiet sowie Beschreibung des Abflussprofils
- Einordnung des Fließgewässertyps und des Leitbilds
- Gewässerdaten

Zusätzlich sind Berechnungen der zu beseitigenden Bodenmassen mit Angaben über den Verbleib des Bodenaushubs erforderlich.

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan zur Darstellung, Bewertung und Bilanzierung der ökologischen Verbesserung sind ebenso wie eine artenschutzrechtliche Prüfung dem Antrag beizufügen.

Die Genehmigungsbehörde hat am 22.08.2024 Ergänzungen der Antragsunterlagen zu den Themen „Hochwasser- und Grundwasserschutz“ sowie „Bodenschutz“ nachgefordert. Diese werden aktuell erarbeitet.

6. *Hat die Firma DTP/Fischer bei der Beantragung mitgewirkt und ist sie dafür entlohnt worden?*

Ja, das Planungsbüro ist genau zu diesem Zweck beauftragt worden.

7. *Wie wollen Sie die betroffenen Bürger über die Möglichkeiten, Einwendungen einzubringen, informieren?*

Es wird davon ausgegangen, dass Einwendungen im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemeint sind:

Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz verläuft seitens des Kreises Warendorf entsprechend der gesetzlich geregelten Verfahrensabläufe (Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Mit der späteren Offenlegung der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig eine Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Planvorhabens. Hierdurch wird dann allen Personen die Gelegenheit zur Äußerung gegeben, deren Belange von der Planung berührt sind.

Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses wird die Stadt Beckum über die formelle ortsübliche Bekanntmachung des Kreises hinaus mit einer Pressemitteilung über den Beginn der Offenlegung informieren.

8. *Verträgt sich die heimliche Beantragung mit Ihrer Zusage, einen offenen und transparenten Vorgang in Sachen Renaturierung zu betreiben?*

Der Vorwurf einer heimlichen Beantragung wird erneut und mit den bereits aufgeführten Argumenten entschieden und als unwahr zurückgewiesen. Vielmehr ist der gesamte Prozess von einer beispielhaften Transparenz und Offenheit geprägt.

Wie bereits dargelegt, wurde die gewählte Vorgehensweise in den Beschlussvorlagen 2024/0007 und 2024/0051 ausführlich beschrieben.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat den Vorentwurf in öffentlicher Sitzung final beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf dieser Grundlage die Planungen weiter voranzutreiben. Die Verwaltung geht davon aus, dass dieser Beschluss sowie die aufgezeigten Verfahrensabläufe den beteiligten politischen Akteuren bekannt sind.

Weiterhin hat sich der Bürgermeister im März 2024 mit einem Erklärvideo an die Bevölkerung gewandt, um den Sachverhalt transparent zu erläutern. Ergänzend dazu wurde eine Projektseite auf der Internetseite der Stadt Beckum unter <https://www.beckum.de/wohnen-zukunft/bauen-planen/stadtplanung/aktuelles/umgestaltung-des-hellbachtals/> eingerichtet.

Am 07.05.2024 nahm der Bürgermeister an einer aus der Bürgerschaft organisierten Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Heimatverein Neubeckum e.V. teil und erläuterte dort ausführlich die Beschluss- und Rechtslage sowie das politisch beschlossene und verwaltungsseitig geplante Vorgehen.

Zuletzt wurde am 11.06.2024 eine Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger durchgeführt. Darüber hinaus wurden in der Zwischenzeit diverse Anfragen in dieser Angelegenheit schriftlich beziehungsweise per E-Mail beantwortet.

Weitere potenzielle Nutzergruppen werden beziehungsweise wurden in den Planungsprozess zur städtebaulichen Gestaltung des Hellbachtals ebenfalls einbezogen. Hierzu wurden beziehungsweise werden am 04.09.2024 und am 06.09.2024 zwei Beteiligungsformate mit Jugendlichen der Rosa-Parks-Gesamtschule sowie des Kopernikus-Gymnasiums durchgeführt. Darüber hinaus wurden am 16.07.2024 Kinder und deren Eltern zur Neugestaltung des Spielplatzes im Hellbachtal einbezogen.

Das Vorgehen der Verwaltung in dieser Angelegenheit ist also vollumfänglich offen und transparent und dient letztlich der Umsetzung eines in öffentlicher Sitzung gefassten politischen Beschlusses. Von einer „heimlichen Beantragung“ kann also keine Rede sein.

Die Herleitung des Entwurfs und die geprüften Alternativen wurden in der Vorlage ausführlich dargestellt und ergänzend durch die Planungsbüros im Ausschuss für Stadtentwicklung am 23.01.2024 erläutert.

9. *Wie wurde sichergestellt, dass der Rückbau des Querbauwerks den größtmöglichen gewässerökologischen Nutzen bringt. Wurden etwaige Altlasten berücksichtigt?*

Bei der Maßnahme zur naturnahen Entwicklung des Hellbachs und der damit verbundenen Herstellung der Durchgängigkeit ist laut Aussage des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage 2 der Vorlage) entsprechend der Blauen Richtlinie (Kapital 6.2) zuerst der Rückbau des Querbauwerkes (hier die Stauanlage) zu prüfen, da der Rückbau den größtmöglichen gewässerökologischen Nutzen aufweist. Weiter heißt es in dem Schreiben des Ministeriums: „Nur wenn sich im Laufe von Planung und Genehmigung herausstellt, dass im Einzelfall öffentliche Belange dem Rückbau entgegenstehen, können andere Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit durchgeführt werden.“

Gemäß dieser Zielsetzung wurden am 23.01.2024 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung 2 Varianten durch die beauftragten Fachbüros vorgestellt. Auf der Grundlage der am 05.03.2024 beschlossenen Vorzugsvariante wurde die wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Die Untersuchung und die Matrixbewertung beider Varianten erfolgten gemäß der Blauen Richtlinie (Kapitel 5.2.3) und sind im Erläuterungsbericht zum Antrag dokumentiert. Dabei wurde die Vorzugsvariante als die fachlich beste Lösung mit dem größtmöglich gewässerökologischen Potenzial ermittelt.

Nach Information aus dem Altlastkataster des Kreises Warendorf beginnt am östlichen Ende des Hellbachtals eine ehemalige Deponiefläche. Im Zuge des Planungsprozesses wurde die Lage und Abgrenzung dieser Altlast berücksichtigt und der Planungsraum außerhalb dieser Fläche festgesetzt. Durch die Neutrassierung des Hellbachs soll der Abstand zu der Altlast vergrößert und Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Diese Thematik wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, wie der Unteren Bodenschutzbehörde, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens selbstverständlich beachtet.

*10. Wurden alternative ökologische Maßnahmen, wie Renaturierungsmaßnahmen ohne vollständigen Rückbau, in Betracht gezogen und bewertet?*

An dieser Stelle wird auf die eindeutige Rechtslage verwiesen, die nicht nur durch die Untere Wasserbehörde (Anlage 3 der Vorlage), sondern auch durch das zuständige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt wurde. Nur wenn sich im Rahmen der Prüfung der am 05.03.2024 beschlossenen Vorzugsvariante während des Genehmigungsverfahrens herausstellt, dass dem vollständigen Rückbau der Stauanlage öffentliche Belange entgegenstehen, dürfen überhaupt Varianten zur Herstellung der Durchgängigkeit geprüft und ausgeführt werden, die keinen vollständigen Rückbau der Stauanlage vorsehen. Im Verfahren wird geprüft, ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist oder ob das Vorhaben anderen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuwiderläuft (siehe auch Anlage 2 zur Vorlage 2024/0205). Die Prüfung von weiteren, in der Fragestellung beschriebenen Varianten erfolgte deshalb aus nachvollziehbaren Gründen nicht und wäre weder aus rechtlichen noch aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll, bevor die derzeitige Prüfung des Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz abgeschlossen ist.

*11. Wurde eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse für die verschiedenen Varianten durchgeführt?*

Eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse für verschiedene Varianten wurde nicht durchgeführt, da der Ausschuss für Stadtentwicklung bereits am 05.03.2024 einen Vorentwurfsbeschluss gefasst hat, auf dessen Grundlage die Planungen weiter vorangetrieben werden sollen. Vor diesem Hintergrund entspräche es keiner wirtschaftlichen Mittelverwendung, eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse über Planungsalternativen durchzuführen, die im Widerspruch zur Beschlusslage stünden.

Zudem geht aus Anlage 2 zur Vorlage 2024/0205 eindeutig hervor, dass weitere Varianten nur dann zu erarbeiten wären, wenn im Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind oder wenn das Vorhaben anderen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuwiderläuft. Weitere Erläuterungen hierzu sind in der Antwort zu Frage 12 aufgeführt.

12. *Warum wurden nur zwei Varianten untersucht? Könnten zusätzliche Varianten wirtschaftlich vorteilhaftere Lösungen bieten?*

Wie in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.01.2024 (siehe Vorlage 2024/0007) und am 05.03.2024 (siehe Vorlage 2024/0051) erläutert, wurden von den beauftragten Büros DTP Landschaftsarchitekten GmbH und Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH gemeinsam mit der Verwaltung verschiedene Planungsvarianten und sich unterscheidende Entwurfsprinzipien geprüft. Nach umfassender Grundlagenrecherche und anschließender Variantenprüfung wurde festgestellt, dass ein vollständiger Erhalt des Hellbachteiches in der heutigen Form aus gewässerrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Der Hellbachtich könnte allenfalls in einer verkleinerten Form erhalten bleiben, da Fläche benötigt wird, um den Gewässerverlauf des Hellbachs vom Teich entsprechend der gesetzlichen Anforderungen getrennt zu führen. Weiterhin wäre zur Trennung des Gewässers vom Teich der Bau eines neuen Dammbauwerks erforderlich. Nach überschlägiger Kostenermittlung würde ein solches Dammbauwerk – in Abhängigkeit von den konkreten Bodenverhältnissen – Kosten in Höhe von 350.000 bis 500.000 Euro (netto) verursachen, die nicht förderfähig wären

Es ist davon auszugehen, dass in einer solchen Variante nicht nur die Investitionskosten deutlich höher als in der politisch beschlossenen Variante wären, sondern auch die Instandhaltungs- und Pflegekosten. Topografiebedingt würde ein Dammbauwerk zur Trennung des Hellbachs vom Teich in Richtung Westen auf eine Höhe von bis zu rund 3,00 Meter ansteigen und somit eine städtebauliche Barriere darstellen, die weder das Gewässer noch den Teich erlebbarer macht. Weiterhin verbliebe weniger Platz für die Gestaltung des Auenparks als Freizeit- und Erholungsort. Zudem wäre nicht zu erwarten, dass ein verkleinerter Hellbachtich ganzjährig Wasser führen würde. Da der Hellbach in diesem Oberlaufabschnitt generell eine relativ geringe Wassermenge führt, kann nur bei Hochwasser mit Wassereinleitungen vom Hellbach in den Teich ausgegangen werden. Wassereinträge aus Fließgewässern sind erlaubnispflichtig und in Zeiten mit geringen Niederschlagsmengen nahezu unrealistisch. Ein teilweises bis völliges Austrocknen des Teichs ohne künstliche Frischwassereinleitung wäre relativ wahrscheinlich. Im Übrigen wird auf die Vorlagen 2024/0007 und 2024/0051 verwiesen.

13. *Wie wurden die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf den Hochwasserschutz bewertet?*

Die Auswirkungen der beantragten Varianten auf den Hochwasserschutz wurden berechnet, bewertet und im Genehmigungsantrag dargestellt. Die Varianten unterscheiden sich nach Bewertung der Fachplaner im Wesentlichen nicht voneinander. Im Rahmen des bisherigen Planungsstandes ist bereits ersichtlich geworden, dass durch die Umsetzung der geplanten Renaturierung des Hellbachs verlorengegangener natürlicher Retentionsraum insbesondere im östlichen Waldgebiet zurückgewonnen und somit ein positiver Effekt auf den Hochwasserschutz erreicht werden kann.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind seitens der unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf Nachforderungen zum Thema Hochwasserschutz gestellt worden, die sich aktuell in Bearbeitung befinden (siehe auch Antwort zu Frage 5).

14. *Wurden mehrere Varianten hinsichtlich ihrer Fähigkeit verglichen, den bestmöglichen Hochwasserschutz zu gewährleisten?*

Nur wenn sich bei der Prüfung der am 05.03.2024 beschlossenen Vorzugsvariante im Rahmen des Genehmigungsverfahrens herausstellt, dass öffentliche Belange entgegenstehen – unter anderem Belange des Hochwasserschutzes –, können andere Varianten zur Herstellung der Durchgängigkeit geprüft und ausgeführt werden.

Ansonsten ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz die Variante mit dem größten gewässerökologischen Nutzen zu prüfen (siehe auch Antwort zu Frage 10).

15. *Welche Untersuchungen wurden durchgeführt, um die potenziellen Auswirkungen der Varianten auf das Grundwasser zu bewerten?*

Gemäß der Bodenkarte ist mit Grundwasser ab einer Tiefe von 80 Zentimeter bis 130 Zentimeter innerhalb des klüftigen Kalksteins zu rechnen. Die geplanten Baumaßnahmen finden oberhalb dieses Grundwasserleiters statt. Die belebte Bodenschicht und das Grundwasser sind hier durch einen tonig-lehmigen, gering durchlässigen Boden natürlicherweise getrennt. Die Renaturierung dient der Wiederherstellung eines naturnäheren Wasserhaushalts, von dem auf lange Sicht auch das Grundwasser profitieren wird. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind seitens der unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf Nachforderungen zum Thema Grundwasser gestellt worden, die sich aktuell in Bearbeitung befinden (siehe auch Antwort zu Frage 5). Sollten sich aus dieser Prüfung andere Erkenntnisse ergeben, werden diese selbstverständlich berücksichtigt.

16. *Wurden mehrere Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser untersucht, um sicherzustellen, dass keine negativen Beeinflussungen auftreten?*

Nur wenn sich bei der Prüfung der am 05.03.2024 beschlossenen Vorzugsvariante im Rahmen des Genehmigungsverfahrens herausstellt, dass öffentliche Belange entgegenstehen – unter anderem Belange des Grundwassers –, können andere Varianten zur Herstellung der Durchgängigkeit geprüft und ausgeführt werden. Ansonsten ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz die Variante mit dem größten gewässerökologischen Nutzen zu prüfen (siehe auch Antwort zu Frage 10).

17. *Wie wurde die Bevölkerung über das Projekt informiert und in den Entscheidungsprozess einbezogen?*

Die Ergebnisse der Vorentwurfsphase wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung am 23.01.2024 öffentlich vorgestellt und mit den Ausschussunterlagen veröffentlicht. Ein weiteres Mal wurden die Ergebnisse im Ausschuss für Stadtentwicklung am 05.03.2024 veröffentlicht. Darüber hinaus wurde im März 2024 eine Projektseite auf der Internetseite der Stadt Beckum unter <https://www.beckum.de/wohnen-zukunft/bauen-planen/stadtplanung/aktuelles/umgestaltung-des-hellbachtals/> eingerichtet. Am 07.05.2024 nahm der Bürgermeister an einer aus der Bürgerschaft organisierten Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Heimatverein Neubeckum e.V. teil und erläuterte dort ausführlich die Beschluss- und Rechtslage sowie das politisch beschlossene und verwaltungsseitig geplante Vorgehen. Zuletzt wurde am 11.06.2024 eine Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger durchgeführt. Darüber hinaus wurden diverse Anfragen in dieser Angelegenheit schriftlich beziehungsweise per E-Mail beantwortet.

18. *Welche zusätzlichen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, wie Workshops oder Informationsveranstaltungen, sind geplant oder wurden bereits durchgeführt, um die soziale Akzeptanz zu erhöhen?*

Die Bürgerinformationsveranstaltung am 11.06.2024 hat aus Sicht der Verwaltung gezeigt, dass aus dem Projekt kein eindeutiges Meinungsbild hervorgeht, sondern die Interessen sowie Anregungen und Bedenken aus der Bürgerschaft erheblich divergieren.

Die geäußerten Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sind aufgenommen worden und waren seitens der Verwaltung teilweise bereits bekannt. Genehmigungsrelevante Hinweise oder Themen sind als Bestandteil der Antragsunterlagen an die Untere Wasserbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde zur Prüfung übermittelt worden (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Einen Mehrwert verspricht sich die Verwaltung davon, weitere potenzielle Nutzergruppen in den Planungsprozess zur städtebaulichen Gestaltung des Hellbachtals einzubeziehen. Hierzu wurden beziehungsweise am 04.09.2024 und am 06.09.2024 zwei Beteiligungsformate mit Jugendlichen der Rosa-Parks-Gesamtschule sowie des Kopernikus-Gymnasiums durchgeführt. Darüber hinaus wurden am 16.07.2024 Kinder und deren Eltern zur Neugestaltung des Spielplatzes im Hellbachtal einbezogen. Die Ergebnisse fließen in den weiteren Planungsprozess ein.

19. *Wie erklären Sie die Diskrepanz zwischen den geschätzten Baukosten von 3,9 Mio.€ und den von der Verwaltung angegebenen 1,5 Mio.€?*

Zunächst wird seitens der Verwaltung klargestellt, dass es sich nicht um geschätzte Baukosten, sondern um geschätzte Gesamtkosten von 3,9 Millionen Euro (damit inklusive Planungs- und Nebenkosten) auf Grundlage einer Kostenschätzung nach Leistungsphase 2 handelt. Eine Präzisierung der Kosten erfolgt, wie in jedem vergleichbaren Projekt, im weiteren Planungs- und Entscheidungsprozess.

Die Diskrepanz zu früheren Kostenständen ist auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen. Basis waren zunächst die Kosten aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum (ISEK Neubeckum) aus dem Jahr 2020. Diese wurden mit Vergabe der Planungsleistungen aufgrund der Erweiterung des Planungsraumes in Richtung des östlichen Waldgebiets sowie einer Pauschale für Kostensteigerungen erstmals erhöht. Darüber hinaus wurde im ISEK Neubeckum ausschließlich eine städtebauliche Aufwertung des Hellbachtals berücksichtigt. Die aus rechtlichen Gründen erforderliche Renaturierung im Bereich des sogenannten „Hellbachteiches“ wurde erst im Zuge der Planung abschließend deutlich. Daraus lassen sich die erhöhten Gesamtkosten ableiten.

Zur Herleitung der Kosten wird auf die Erläuterungen zur Beschlussvorlage 2024/0051 verwiesen. Dort heißt es:

*„In der Vorlage 2024/0007 wurde die Finanzierung auf der Grundlage der ursprünglichen Planung aus dem ISEK Neubeckum von 2020 abgebildet. Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.01.2024 konnten noch keine belastbaren Aussagen zu den Kosten der Gesamtmaßnahme getroffen werden. Aufgrund der zeitlichen Erfordernisse hinsichtlich der Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wurde die Vorlage daher ohne Aussagen zu Kosten und lediglich mit einer Darstellung der im Haushaltsplanentwurf 2024 bislang vorgenommenen Veranschlagung eingebracht. Inzwischen liegt der Verwaltung eine Kostenschätzung nach DIN 276 vor. Die Kostenschätzung unterliegt einer „Worst-Case“-Betrachtung, da Aspekte wie die Bodenqualität noch nicht berücksichtigt werden konnten.*

Wie oben bereits dargelegt, stellt der gewässerökologische Umbau des Hellbachs die Basis für die Gesamtmaßnahme dar und ist daher auch die Grundlage, um das Tal städtebaulich aufwerten zu können. Für den gewässerökologischen Umbau werden Kosten in Höhe von etwa 1,8 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen) geschätzt.

Nach Einschätzung der Verwaltung sind diese Kosten vollständig förderfähig mit Fördermitteln nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (Förderquote maximal 80 Prozent). Die Verwaltung geht daher von einem Eigenanteil in Höhe von etwa 360.000 Euro aus.

Die Kosten für die städtebauliche Aufwertung werden auf etwa 4,2 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen) geschätzt.

Hier mit einberechnet ist jedoch ein Brückenbauwerk über das gesamte Tal mit einem Kostenvolumen in Höhe von circa 1,4 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen). Ohne ein Brückenbauwerk verbleiben somit Kosten in Höhe von etwa 2,8 Millionen Euro. Eine einfache Querung zwischen Adolf-Kolping-Straße und „Am Hellbach“ in Form von Treppen oder Rampen ist in der Kostenschätzung enthalten. Eine barrierefreie Querung mit DIN-gerechten Rampen ist innerhalb der Kosten nicht berücksichtigt. Des Weiteren hat die Verwaltung die Kostenschätzung auf Einsparpotenziale geprüft. Diese belaufen sich auf etwa 700.000 Euro (inklusive Planungsleistungen). Die Einsparungen beziehen sich vor allem auf die Reduzierung der Initialpflanzung eines Auenwaldes im Bereich des Auenparks, sodass sich der Bereich ohne Eingriff entwickeln soll (Sukzessionsfläche). Hinzu kommen Einsparungen hinsichtlich der Reduzierung einzelner Ausstattungselemente. Aus Sicht der Verwaltung führen die Einsparungen nicht zu einer verminderten städtebaulichen Qualität und gefährden zudem auch nicht die Akquise der Städtebaufördermittel. Die geschätzten Kosten für die städtebauliche Aufwertung belaufen sich somit auf etwa 2,1 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen) und liegen damit innerhalb der im Erstantrag zur Städtebauförderung gemeldeten Summe.

Bei einer Förderquote von maximal 60 Prozent in der Städtebauförderung wird von einem Eigenanteil von etwa 800.000 Euro ausgegangen. [...]“

20. Insbesondere müsste Stufe 2 der Beauftragung diese höheren Kosten berücksichtigen – wie wurde dies gehandhabt?

Die Beauftragung von Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfolgt nach der tatsächlichen Honorierung dynamisch und berechnet sich abschließend nach der Kostenberechnung nach DIN 276-1:2008-12. Kurzum: Mit steigenden berechneten Baukosten steigt auch die Honorierung – auch rückwirkend.

21. Was waren eigentlich die Auftragsgegenstände der beiden Stufen des Vertrags mit dem Planungsbüro DTP?

Auftragnehmerin ist formell die DTP Landschaftsarchitekten GmbH aus Essen; die Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH fungiert als Nachunternehmerin für die gewässertechnischen Ingenieurleistungen. Mit Vertrag vom 11./19.09.2023 wurden Leistungen nach der HOAI für Freianlagen und für Ingenieurbauwerke – bisher die Leistungsphasen 1 und 2 in Stufe 1 und die Leistungsphasen 3 und 4 in Stufe 2 vergeben. In der Präambel ist die Aufgabenstellung wie folgt formuliert:

„Im Jahr 2020 wurde für den Stadtteil Neubeckum ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet.

*In Diesem Zuge wird die Umgestaltung des östlichen Hellbachtals als Natur- und Erholungsraum als ein Leitprojekt vorgeschlagen. Dabei gilt es, das Hellbachtal mit seinem Gewässer ökologisch zu verbessern sowie den Raum gestalterisch und funktional aufzuwerten.*

*Das Hellbachtal soll zu seinem attraktiven „Erholungsband“ beziehungsweise Stadtteilpark mit höher Qualität umgestaltet sowie der Hellbach im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie renaturiert werden. Weiterhin soll das Ziel eines vorbeugenden Hochwasserschutzes verfolgt werden.*

*Das Gewässer wurde früher in einem befestigten Regelprofil begradigt, abschnittsweise durch Durchlässe/Rohre eingeengt und durch ein heute sanierungsbedürftiges Dammbauwerk als Teich aufgestaut.*

*Insofern stellt der Hellbach im Planungsabschnitt mit aufgestautem Teich und nicht typgerechter Struktur (kiesgeprägter Tieflandbereich) aktuell eine ökologische Barriere dar, die ökologisch aufzuwerten ist. Die Mindestanforderungen an eine naturnahe Gewässerentwicklung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind einzuhalten.*

*Ein weiterer Schwerpunkt der Entwicklung des Hellbachtals liegt in der Modernisierung des Spielplatzes im westlichen Bereich. Möglicherweise kann hier unter Einbindung des Gewässers ein Wasserspielplatz geschaffen werden. Weiterhin sollen im Plangebiet das Wegenetz erneuert und optimiert werden sowie die Vernetzung des Grünzugs mit dem angrenzenden Wohnumfeld und in Richtung des westlichen Hellbachtals (westlich der Hauptstraße) verbessert werden.*

*Wirtschaftlich soll das Planungsergebnis eine baulich-gestalterisch nachhaltige Lösung mit einem angemessenen Pflegeaufwand sein. Die Stadt Beckum beabsichtigt, die Nutzung von Fördermitteln aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Städtebauförderung.“*

**Anlage(n):**

Anlage 1: Gemeinsame(r) Anfrage/Antrag der FDP und FWG-Fraktion vom 30.08.2024

Anlage 2: Schreiben eines Einwohners an das MUNV NRW mit Antwortschreiben

Anlage 3: Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024